

23. Leipziger Insolvenzrechtstag (LIT)

Forum:

Aktuelles zum Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsrecht

28.02.2022

Ihre Referentin:
Dipl.-Rpflg. Sylvia Wipperfürth, LL.M. (com.), Mediatorin BM®

Pfändbares Einkommen

Pfändbares Einkommen

Sonstige Einnahmen i. S. v. § 850i ZPO (Verpfändete) Ansprüche aus Versicherungsverträgen (Altersvorsorge eines ehem. GmbH-Geschäftsführer-Gesellschafters)

BGH v. 29.4.2021 – IX ZB 25/20

- Erhält der Schuldner aus einer **Kapitallebensversicherung**, die ihm zur Sicherung für Ansprüche aus einer für seine Tätigkeit als Geschäftsführer erteilten Pensionszusage **wirksam verpfändet** ist, **nach Pfandreife** eine Einmalleistung, kann er hierfür **Pfändungsschutz für sonstige Einkünfte (§ 850i ZPO)** geltend machen.
 - Eintritt der Pfandreife führt zum Einziehungsrecht (§ 1282 Abs. 1 BGB)
 - **Einkünfte aus kapitalistischer Tätigkeit i.S.v. § 850i ZPO?** – Ja: Die dem Schuldner erteilte **Pensionszusage hat nicht nur Versorgungs-, sondern auch Entgeltcharakter** und steht damit der Leistung des Schuldners auch als Gegenleistung aus dem Dienstverhältnis gegenüber (vgl. BGH v. 22.10.2020 – IX ZR 231/19, Rn. 24).

Pfändbares Einkommen

Sonstige Einnahmen i. S. v. § 850i ZPO (Verpfändete) Ansprüche aus Versicherungsverträgen (Altersvorsorge eines ehem. GmbH-Geschäftsführer-Gesellschafters)

BGH v. 29.4.2021 – IX ZB 25/20

Verhältnis von § 851c ZPO und § 850i ZPO

- Dem Pfändungsschutz gem. § 850i ZPO steht nicht entgegen, dass die Voraussetzungen des besonderen Pfändungsschutzes bei Altersrenten (§ 851c ZPO) nicht gegeben sind.
 - Zwar findet § 850i ZPO auf Fallgestaltungen, für die die spezielle Schutzregelung des § 851c ZPO gilt, keine Anwendung
 - Daraus kann aber nicht abgeleitet werden, dass ein an sich nach § 850i ZPO begründeter Pfändungsschutz immer dann entfällt, wenn die betreffenden Einkünfte zugleich einzelne, jedoch nicht alle der Voraussetzungen des § 851c ZPO erfüllen

Pfändbares Einkommen

Sonstige Einnahmen i. S. v. § 850i ZPO (Verpfändete) Ansprüche aus Versicherungsverträgen (Altersvorsorge eines ehem. GmbH-Geschäftsführer-Gesellschafters)

BGH v. 29.4.2021 – IX ZB 25/20

Pfändungsschutz gem. § 850i ZPO auch nach Auszahlung noch?

- **HIER:** Zahlung des Rückkaufswertes auf Anderkonto (= offenes Vollrechtstreuhandkonto!)
 - Rechtsinhaber: IV als Rechtsanwalt persönlich, **daher § 850i ZPO anwendbar**
- **Im Übrigen:** Es kann daher **dahinstehen**, ob Pfändungsschutz nach § 850i ZPO aufgrund der schuldbefreienden Wirkung der Leistung des Drittschuldners nicht mehr gewährt werden kann, sobald die Zahlung einem **Sonderkonto der Masse gutgeschrieben worden ist, bevor der Antrag gestellt wird** (vgl. BGH, Beschl. v. 14.1.2010 – IX ZA 42/09, Rn. 2, *WKRS 2010, 10619*; BGH, Urt. v. 20.7.2010 – IX ZR 37/09, *BGHZ 186, 242= ZInsO 2010, 1534 Rn. 15*; differenzierend AG *Norderstedt, ZInsO 2017, 2189, 2191*).
 - **Schade – das wäre gerade spannend und praxisrelevant gewesen!**

Pfändbares Einkommen

remember... weil's immer wieder mal gefragt wird....

Sonstige Einnahmen i. S. v. § 850i ZPO

- Nach § 850i Abs. 1 Satz 1 ZPO hat das Gericht dem Schuldner, wenn sonstige Einkünfte, die kein Arbeitseinkommen sind, gepfändet werden, **auf Antrag während eines angemessenen Zeitraums so viel zu belassen**, als ihm nach freier Schätzung des Gerichts verbleiben würde, wenn sein Einkommen aus laufendem Arbeits- oder Dienstlohn bestünde, **soweit dies erforderlich ist, damit dem Schuldner ein unpfändbares Einkommen in Höhe der von § 850c Abs. 1, Abs. 2a ZPO bestimmten Beträge gegebenenfalls in Verbindung mit §§ 850e, 850f Abs. 1 ZPO verbleibt** (vgl. BGH v. 27.09.2018 - IX ZB 19/18, NZI 2018, 899 Rn. 10 mwN)
- Im Insolvenzverfahren wie im Verfahren der Einzelzwangsvollstreckung **soll gewährleistet werden, dass der Schuldner seinen Lebensunterhalt in angemessenem Umfang mit eigenen Mitteln bestreiten kann und hierfür nicht auf staatliche Leistungen angewiesen** ist (vgl. BGH v. 12.09.2019 - IX ZB 56/18, WM 2019, 2205 Rn. 5). **Ein weitergehender Schutz des Schuldners ist vom Gesetz nicht beabsichtigt, weil dieses auch die Interessen des Gläubigers an einer effektiven Befriedigung berechtigter Forderungen berücksichtigt**

Pfändbares Einkommen

remember... weil 's immer wieder mal gefragt wird....

Sonstige Einnahmen i. S. v. § 850i ZPO - **BGH v. 29.4.2021 – IX ZB 25/20:**

Der Pfändungsschutz des § 850i Abs. 1 ZPO greift nicht stets in vollem Umfang durch. Zwar spielen in der Gesamtvollstreckung die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners und seine sonstigen Verdienstmöglichkeiten (§ 850i Abs. 1 Satz 2 ZPO) grundsätzlich keine Rolle, weil in der Insolvenz sämtliche pfändbaren Vermögensgegenstände (§ 36 Abs. 1 InsO) in die Masse fallen und deswegen zugunsten der Gläubiger verwertet werden. Auch ist § 850i Abs. 1 Satz 3 ZPO im Insolvenzverfahren nicht unmittelbar anwendbar, weil durch diese Regelung sichergestellt werden soll, dass die individuellen Belange des vollstreckenden Gläubigers - etwa seine über die allgemeinen Verhältnisse hinausgehende Schutzbedürftigkeit - Berücksichtigung finden. Im Insolvenzverfahren ist eine solche Abwägung zugunsten einzelner Gläubiger ausgeschlossen (vgl. Ahrens, ZInsO 2010, 2357, 2362). Gleichwohl bedarf es nach § 36 Abs. 1 Satz 2 InsO, § 850i Abs. 1 ZPO einer wertenden Entscheidung des Vollstreckungsgerichts, ob und wie die Pfändungsschutzvorschriften der §§ 850 ff ZPO **unter Abwägung der Belange von Schuldner und Gläubiger** zur Anwendung gelangen (vgl. BGH, Beschluss vom 26. Juni 2014 - IX ZB 87/13, WM 2014, 1432 Rn. 14; vom 6. April 2017 - IX ZB 40/16, WM 2017, 913 Rn. 18). Das Beschwerdegericht wird zu beachten haben, dass der Zeitraum, für den Pfändungsschutz zu beanspruchen ist, unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles nach freiem Ermessen zu bestimmen ist, wobei vorausschauend abzuschätzen ist, ob, wann und in welcher Höhe mit weiteren Einnahmen des Schuldners zu rechnen ist (vgl. Musielak/Voit/Flockenhaus, ZPO, 18. Aufl., § 850i Rn. 6; Meller-Hannich in Kindl/Meller-Hannich, Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung, 4. Aufl., § 850i ZPO Rn. 23).“

Pfändungschutzkonto-Fortentwicklungs-Gesetz - PKoFoG

§ 850c ZPO Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen
i.d.F. vom 8.5.2021 (abweichendes Inkrafttreten, vgl. Art. 5, Art. 7 Abs. 4 GvSchuG v. 7.5.2021)

(1) Arbeitseinkommen ist unpfändbar, wenn es, je nach dem Zeitraum, für den es gezahlt wird, nicht mehr als

1. ... [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende monatliche Betrag] Euro monatlich,
2. ... [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende wöchentliche Betrag] Euro wöchentlich oder
3. ... [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende tägliche Betrag] Euro täglich, beträgt.

- § 850c ZPO erfährt eine umfangreiche Neustrukturierung
- Bezugnahme auf die **Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung des BMJV** soll sichergestellt werden, dass in Zukunft im Gesetz keine Beträge genannt werden, die nicht mehr aktuell sind
- Zeitraum der Anpassung der Pfändungsfreigrenzen: **1 Jahr (Verkürzung!!)**
- Der frühere Anhang zur ZPO in Tabellenform wird nicht mehr fortgeführt, es wird allein auf die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung Bezug genommen (VÖ im BGBl.)

Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungs-Gesetz - PKoFoG

§ 850c ZPO Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen **i.d.F. vom 8.5.2021 (abweichendes Inkrafttreten, vgl. Art. 5, Art. 7 Abs. 4 GvSchuG v. 7.5.2021)**

(2) Gewährt der Schuldner auf Grund einer **gesetzlichen Verpflichtung** seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem früheren Lebenspartner, einem Verwandten oder nach den §§ 1615l und 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem Elternteil **Unterhalt**, so erhöht sich der Betrag nach Absatz 1 für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, und zwar um

1. ... [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende monatliche Betrag] Euro monatlich,

2. ... [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende wöchentliche Betrag] Euro wöchentlich
oder

3. ... [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende tägliche Betrag] Euro täglich. Für die zweite bis fünfte Person, der Unterhalt gewährt wird, erhöht sich der Betrag nach Absatz 1 um je

1. ... [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende monatliche Betrag] Euro monatlich,

2. ... [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende wöchentliche Betrag] Euro wöchentlich
oder

3. ... [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung ergebende tägliche Betrag] Euro täglich.

- § 850c **Abs. 2** ZPO. (vormals geregelt in Abs. 1) **gesetzliche (!)** Unterhaltberechtigte
- RegE: „Dabei hat sich der Kreis der relevanten unterhaltsberechtigten Personen im Vergleich zur geltenden Rechtslage nicht verändert.“
- Keine Berücksichtigung der faktischen Unterhaltspflichten („Bedarfsgemeinschaft“)
- **BGH v. 28.09.2017 – VII ZB 14/16: *Der Gläubiger kann einen klarstellenden Beschluss des Vollstreckungsgerichts verlangen, dass der Unterhaltsberechtigte bei der Berechnung des pfändbaren Betrags nach § 850c Abs. 1 ZPO (nunmehr dann Abs. 2!) nicht zu berücksichtigen ist, wenn der Schuldner an den Unterhaltsberechtigten keinen Unterhalt leistet.***

Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungs-Gesetz - PKoFoG

§ 850c ZPO Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen
i.d.F. vom 8.5.2021 (abweichendes Inkrafttreten, vgl. Art. 5, Art. 7 Abs. 4 GvSchuG v. 7.5.2021)

(3) Übersteigt das Arbeitseinkommen den Betrag nach Absatz 1, so ist es hinsichtlich des überschießenden Teils in Höhe von drei Zehnteln

unpfändbar. Gewährt der Schuldner nach Absatz 2 Unterhalt, so sind für die erste Person weitere zwei Zehntel und die zweite bis fünfte Person jeweils ein weiteres Zehntel unpfändbar. Der Teil des

Arbeitseinkommens, der

1. ... [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung

ergebende monatliche Betrag] Euro monatlich,

2. ... [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung

ergebende wöchentliche Betrag] Euro wöchentlich

oder

3. ... [einsetzen: der sich zum Zeitpunkt der Verkündung aus der letzten bekannt gemachten Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung

ergebende tägliche Betrag] Euro täglich übersteigt, bleibt bei der Berechnung des unpfändbaren Betrages unberücksichtigt.

- Absatz 3 enthält Regelungen für Fälle, in denen das Arbeitseinkommen den pfändungsfreien Betrag nach Absatz 1 übersteigt.
- Satz 1 bestimmt, dass das den Betrag des Arbeitseinkommens nach Absatz 1 übersteigende Arbeitseinkommen hinsichtlich des überschießenden Teils in Höhe von drei Zehnteln unpfändbar ist. Diese Vorschrift ist inhaltlich identisch mit § 850c Absatz 2 ZPO bisheriger Fassung

Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungs-Gesetz - PKoFoG

§ 850c ZPO Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen **i.d.F. vom 8.5.2021 (abweichendes Inkrafttreten, vgl. Art. 5, Art. 7 Abs. 4 GvSchuG v. 7.5.2021)**

(4) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz macht im **Bundesgesetzblatt**

Folgendes bekannt

(Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung):

1. die Höhe des unpfändbaren Arbeitseinkommens nach Absatz 1,
2. die Höhe der Erhöhungsbeträge nach Absatz 2,
3. die Höhe der in Absatz 3 Satz 3 genannten Höchstbeträge.

Die Beträge werden **jeweils zum 1. Juli eines Jahres**

entsprechend der im Vergleich zum jeweiligen Vorjahreszeitraum sich ergebenden prozentualen Entwicklung des Grundfreibetrages nach § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes angepasst; der Berechnung ist die am 1. Januar des jeweiligen Jahres geltende Fassung des § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes zugrunde zu legen.

Pfändungs- und Fortentwicklungsgesetz - PKoFoG

§ 850c ZPO Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen
i.d.F. vom 8.5.2021 (abweichendes Inkrafttreten, vgl. Art. 5, Art. 7 Abs. 4 GvSchuG v. 7.5.2021)

(5) Um den nach Absatz 3 pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens zu berechnen, ist das Arbeitseinkommen, gegebenenfalls nach Abzug des nach Absatz 3 Satz 3 pfändbaren Betrages, auf eine Zahl abzurunden, die bei einer Auszahlung für

1. Monate bei einer Teilung durch 10 eine natürliche Zahl ergibt,
2. Wochen bei einer Teilung durch 2,5 eine natürliche Zahl ergibt,
3. Tage bei einer Teilung durch 0,5 eine natürliche Zahl ergibt.

Die sich aus der Berechnung nach Satz 1 ergebenden Beträge sind in der **Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung als Tabelle enthalten. Im Pfändungsbeschluss genügt die Bezugnahme auf die Tabelle.**

Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungs-Gesetz - PKoFoG

§ 850c ZPO Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen
i.d.F. vom 8.5.2021 (abweichendes Inkrafttreten, vgl. Art.
5, Art. 7 Abs. 4 GvSchuG v. 7.5.2021)

(6) Hat eine Person, welcher der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt, **eigene Einkünfte**, so kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers nach billigem Ermessen bestimmen, dass diese Person bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens ganz oder teilweise unberücksichtigt bleibt; soll die Person nur teilweise berücksichtigt werden, so ist Absatz 5 Satz 3 nicht anzuwenden.

- Vormalig § 850c Abs. 4 ZPO, jetzt § 850c **Abs. 6** ZPO

Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz - PKoFoG

§ 850f ZPO Änderung des unpfändbaren Betrages **i.d.F. vom 8.5.2021 (abweichendes Inkrafttreten, vgl. Art. 5, Art. 7 Abs. 4 GvSchuG v. 7.5.2021)**

(1) Das Vollstreckungsgericht kann dem Schuldner auf Antrag von dem nach den Bestimmungen der §§ 850c, 850d und 850i pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens einen Teil belassen, wenn

1. der Schuldner nachweist, dass bei Anwendung der Pfändungsfreigrenzen entsprechend § 850c der notwendige Lebensunterhalt im Sinne des Dritten und Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für sich und für die Personen, denen er gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist, nicht gedeckt ist,.

[b) und c) werden Nr. 2 und Nr. 3]

Unterhaltsberechtigzte Personen

Grundsystematik (vereinfachte Darstellung)

1. § 850c Abs. 1 ZPO gesetzliche Unterhaltsverpflichtung
2. § 850c Abs. 1 ZPO tatsächliche Leistung
3. § 850c Abs. 4 ZPO eigene Einkünfte der unterhaltsberechtigzten Person

Beachte Neustrukturierung von § 850c ZPO mit Wirkung zum 8.5.2021 (PKoFoG, GvSchuG)

1. § 850c **Abs. 2** ZPO gesetzliche Unterhaltsverpflichtung
2. § 850c **Abs. 2** ZPO tatsächliche Leistung
3. § 850c **Abs. 6** ZPO eigene Einkünfte der unterhaltsberechtigzten Person

Sonstige Ansprüche

Sonstige Ansprüche

BGH v. 21.10.2021 - IX ZR 265/20

Schadensersatzansprüche §§ 92 InsO i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 283 Abs. 1 Nr. 1 StGB bzw. § 826 BGB

- Der Insolvenzverwalter ist nicht berechtigt, Schadensersatzansprüche der Gläubiger **gegen den Insolvenzschuldner** geltend zu machen, **die auf einer Verkürzung der Insolvenzmasse durch die Verschiebung von Vermögensbestandteilen vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens beruhen** (
- Hat der Insolvenzschuldner vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens Bestandteile seines Vermögens verschoben, um sie den Insolvenzgläubigern vorzuenthalten, begründen unrichtige Angaben hierzu nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens keine selbständig geltend zu machenden Neuverbindlichkeiten.
- **Für Schadensersatzansprüche der Insolvenzgläubiger gegen den Schuldner persönlich findet § 92 InsO keine Anwendung.** Vermögensverschiebungen des Schuldners vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens können Schadensersatzansprüche nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 283 Abs. 1 Nr. 1 StGB oder nach § 826 BGB begründen. Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens können die Insolvenzgläubiger derartige Ansprüche jedoch nicht mehr außerhalb des Insolvenzverfahrens verfolgen. Es handelt sich dann nämlich um Insolvenzforderungen im Sinne von § 38 InsO, die gemäß § 87 InsO nur nach den Vorschriften des Insolvenzverfahrens, nämlich durch Anmeldung zur Tabelle (§§ 174 ff InsO), verfolgt werden können. Sondervorteile einzelner Gläubiger, welche dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung zuwiderliefen, sind hierdurch ausgeschlossen, ohne dass es eines Rückgriffs auf § 92 Satz 1 InsO bedarf.

Sonstige Ansprüche

BGH v. 21.10.2021 - IX ZR 265/20

Schadensersatzansprüche §§ 92 InsO i.V.m. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 283 Abs. 1 Nr. 1 StGB bzw. § 826 BGB

- Eine Zahlungsklage gegen den Schuldner kommt, vom bereits erörterten Ausnahmefall der Durchsetzung eines Anspruchs auf Zahlung des nach § 295 Abs. 2 InsO aF geschuldeten Betrages abgesehen, jedoch nicht in Betracht.
- **Ansprüche des Schuldners gegen sich selbst, die der Insolvenzverwalter kraft seines Amtes (§ 80 Abs. 1 InsO) geltend machen könnte, kann es aus Rechtsgründen wegen der Identität von Anspruchsberechtigtem und Anspruchsverpflichtetem nicht geben.**
 - Nur Inbesitznahme § 148 InsO (auch Herausgabebetitel)
 - **Überlegung:** bei Vermögensverschwendung ggf. auch § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO
 - Aber Voraussetzung hierfür: Antrag eines Insolvenzgläubigers, der seine Forderung angemeldet hat

Freigabe

Freigabe gem. § 35 Abs. 2 InsO

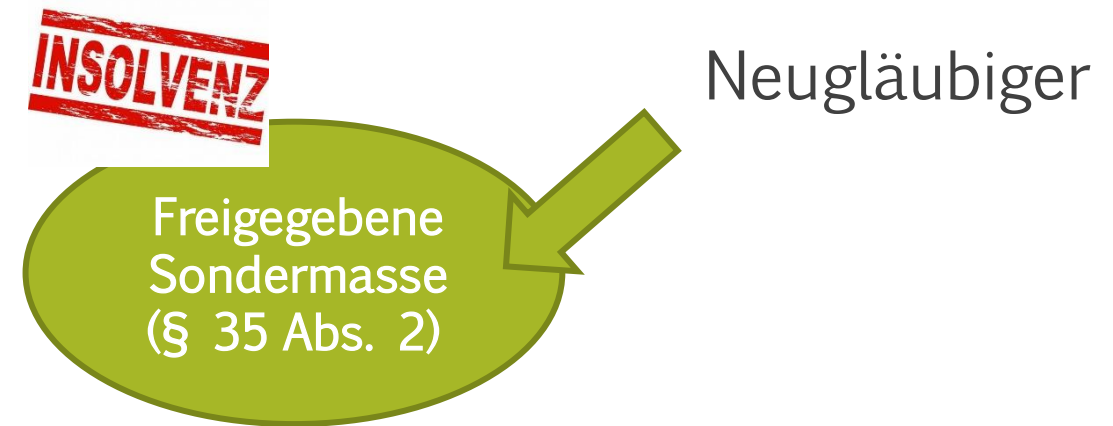
BGH v. 19.11.2020 – IX ZB 10/19

- Eine durch den Schuldner vor Beendigung des Insolvenzverfahrens auf künftige Obliegenheiten der Wohlverhaltensphase geleistete Einmalzahlung geht in die Berechnungsgrundlage für die Vergütung des Insolvenzverwalters ein.
 - Einmalzahlung des Schuldners nach Freigabe in Erfüllung der Obliegenheit gem. § 295 Abs. 2 InsO (a.F.)
 - Dabei spielt die Frage, wofür konkret diese Zahlungen Verwendung finden sollen, keine Rolle.
 - Ausschlaggebend für die Zuordnung von Zahlungen des Schuldners nach § 295 Abs. 2 InsO zur Berechnungsgrundlage des Verwalters im Insolvenzverfahren oder zu der des Treuhänders in der Wohlverhaltensphase ist, ob die Mittel während des Insolvenzverfahrens vom Verwalter vereinnahmt wurden oder nach dessen Aufhebung beim Treuhänder eingegangen sind.

Zweitinsolvenzverfahren nach Freigabe gem. § 35 Abs. 2 InsO

Freigabe als Schaffung einer insolvenzfremen Haftungsmasse

- Nach Freigabe entsteht nicht vom Insolvenzbeschluss des Erstverfahrens erfasste Sondermasse, daher ist ein **Zweitinsolvenzverfahren** grds. zulässig (BGH v. 9.6.2011 – IX ZB 175/10)



Zweitinsolvenzverfahren nach Freigabe gem. § 35 Abs. 2 InsO

RSB im zweiten Insolvenzverfahren?

BGH v. 18.12.2014 - IX ZB 22/13

- Wird über das freigegebene Vermögen ein gesondertes Insolvenzverfahren eröffnet, ist ein in diesem Verfahren gestellter Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung jedenfalls solange unzulässig, als über seinen im Ausgangsverfahren gestellten Restschuldbefreiungsantrag nicht entschieden ist

BGH v. 22.7.2021 - IX ZB 7/20 (jetzt auch zu § 287a Abs. 2 InsO i.d.F. v. 15.7.2014)

- Gibt der Insolvenzverwalter das Vermögen des Schuldners aus seiner selbständigen Tätigkeit frei und wird über dieses Vermögen ein gesondertes Insolvenzverfahren eröffnet, ist ein in diesem Verfahren gestellter Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung **unzulässig, wenn über seinen im Ausgangsverfahren gestellten Restschuldbefreiungsantrag nicht entschieden ist** (Fortführung BGH v. 18.12.2014- IX ZB 22/13)
- Ein Antrag auf Kostenstundung ist unzulässig, wenn der Schuldner in dem Insolvenzverfahren keine Restschuldbefreiung erreichen kann (Festhaltung BGH v. 4.5.2017- IX ZB 92/16).

Zweitinsolvenzverfahren nach Freigabe gem. § 35 Abs. 2 InsO

RSB im zweiten Insolvenzverfahren?

- M.E. zutreffend: AG Mannheim v. 18.7.2019 – 4 IN 1331/19

Zweitinsolvenzverfahren = Verfahren über ein Sondervermögen (und nicht um ein solches über das Vermögen einer natürlichen Person), daher kommt die **Erteilung der Restschuldbefreiung generell nicht Betracht**

(a.A.: AG Göttingen v. 27.5.2016 – 74 IN 93/16; LG Dortmund v. 13.12.2017 – 9 T 258/16, dazu abl. Sternal, NZI 2019, 313, 317; ferner AG Trier, WM 2009, 1907; Büttner, ZInsO 2017, 1057, 1072; noch weitergehend Busching/Klersy, ZInsO 2015, 1601; offen Uhlenbruck/Hirte/Praß, InsO, 15. Aufl. 2019, § 35 Rn. 107)

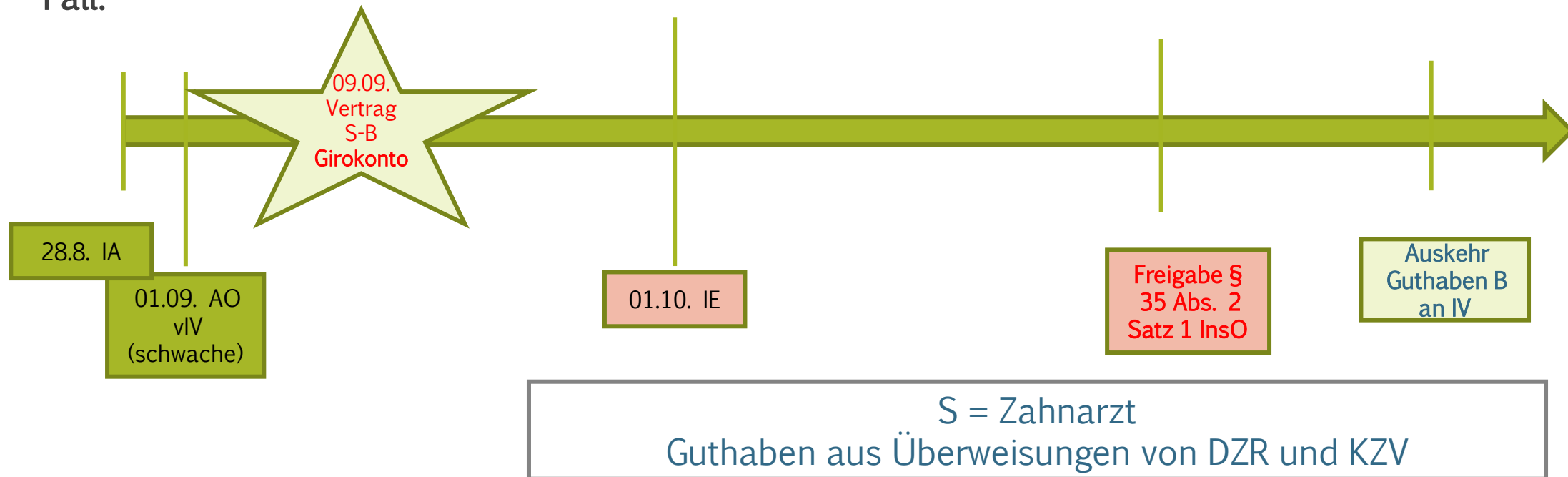
- **Offen gelassen, ob in einem Verfahren über gem. § 35 Abs. 2 InsO freigegebenes Vermögen generell die Erteilung der Restschuldbefreiung unzulässig ist: BGH v. 22.7.2021 – IX ZB 7/20**

Freigabe gem. § 35 Abs. 2 InsO

Geschäftsgirovertragsverhältnisse

BGH v. 21.2.2019 – IX ZR 246/17 (und nunmehr **BGH v. 16.09.2021 - IX ZR 213/20**)

Fall:



Freigabe gem. § 35 Abs. 2 InsO

Geschäftsgirovertragsverhältnisse

BGH v. 21.2.2019 – IX ZR 246/17 unter Hinweis auf *Wipperfürth*, ZInsO 2015, 2305, 2307

- Die Freigabeerklärung gem. § 35 Abs. 2 InsO erstreckt sich auch auf einen zu diesem Zeitpunkt laufenden Geschäftsgirokontenvertrag
- Mit der Freigabe des Geschäftsbetriebes sind auch sämtliche, damit verbundenen Vertragsverhältnisse freigeben (Geschäftsgirokontovertrag)
 - So auch AG Braunschweig v. 25.2.2014 – 118 C 3210/13
 - vgl. um Mietverhältnis BGH v. 9.2.2012 - IX ZR 75/11 sowie zum Arbeitsverhältnis BAG v. 21.11.2013 - 6 AZR 979/11
 - Rechtsgrundsätze übertragbar auch auf geschäftliche Kontenverträge
- Daneben: Führung eines Privatgirokontos als P-Konto unproblematisch

Freigabe gem. § 35 Abs. 2 InsO

Geschäftsgirovertragsverhältnisse

BGH v. 21.2.2019 – IX ZR 246/17 unter Hinweis auf *Wipperfürth*, ZInsO 2015, 2305, 2307

- Ein z. Zt. der Insolvenzeröffnung bestehender Girovertrag erlischt mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens an diesem Tag (§§ 115, 116 InsO).
- Ist es in der Zeit bis zur Insolvenzeröffnung zum Neuabschluss eines Girovertrags gekommen, so sind Ansprüche aus dem Girovertrag als Neuerwerb gemäß § 35 Abs. 1 Fall 2 InsO Bestandteil der Masse.
- Die Wirkungen Freigabeerklärung gem. § 35 Abs. 2 InsO kann sich auch auf diesen Girovertrag erstrecken, **wenn der Zahlungsdienstleistungsvertrag bereits zum Zeitpunkt der Freigabe der selbständigen Tätigkeit des Klägers diente und der Kläger das auf dieser Grundlage geführte Konto ausschließlich oder nahezu ausschließlich als Geschäftskonto seiner selbständigen Tätigkeit nutzte.**
 - Geschäftskonto scheidet mit der Freigabeerklärung aus der Masse aus und geht in das insolvenzfremde Vermögen des Schuldners über

Freigabe gem. § 35 Abs. 2 InsO

Geschäftsgirovertragsverhältnisse

BGH v. 21.2.2019 – IX ZR 246/17 unter Hinweis auf *Wipperfürth*, ZInsO 2015, 2305, 2307

- **Soweit der Schuldner geltend macht, dass die Einzahlungen auf das Girokonto zu einer Bereicherung der Masse geführt hätten, handelt es sich um einen anderen Streitgegenstand als das auf die Rückzahlung des Kontoguthabens gestützte Begehren.**
 - Die Überweisungen begründen einen Anspruch des Klägers aus § 816 Abs. 2 BGB, soweit solche Zahlungen zur Erfüllung von Ansprüchen erfolgten, die nicht der Masse, sondern dem Kläger als Teil seines insolvenzfreien Vermögens zustanden, und sie zu einer Bereicherung der Masse geführt haben.
- **Die Freigabe erstreckt sich** auf das Vermögen des Schuldners, das seiner gewerblichen Tätigkeit gewidmet ist, **"einschließlich der dazu gehörenden Vertragsverhältnisse"**
- Die Freigabe erfasst hingegen kein Vermögen aus der selbständigen Tätigkeit des Schuldners, das dem Schuldner bei Wirksamwerden der Freigabeerklärung bereits gehörte (arg. § 35 Abs. 1 Fall 1 InsO). [...] Die Überleitung der Vertragsverhältnisse, die der selbständigen Tätigkeit des Schuldners dienen, wirkt **nicht auf Forderungen** und Verbindlichkeiten zurück, soweit diese **vor Wirksamwerden der Erklärung entstanden sind.**

Freigabe gem. § 35 Abs. 2 InsO

Geschäftsgirovertragsverhältnisse

BGH v. 21.2.2019 – IX ZR 246/17: Die Sache war nicht zur Endentscheidung reif

Nunmehr:

BGH v. 16.09.2021 - IX ZR 213/20

- Erlischt ein Zahlungsdienststrahmenvertrag (Girovertrag) des Schuldners durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§§ 115, 116 InsO) und weiß die Bank nichts vom Insolvenzverfahren, können **Handlungen der Bank nach Freigabe der selbständigen Tätigkeit** des Schuldners, die sich nach objektivem Empfängerhorizont als vertragsgemäßes Verhalten im Rahmen des (erloschenen) Zahlungsdienststrahmenvertrags darstellen, **nicht als konkludente Zustimmung zur Neubegründung eines Zahlungsdienststrahmenvertrags ausgelegt werden.**
 - **Maßgeblich für den konkludenten Neuabschluss sind die Umstände des Einzelfalles (Rn. 11).**
 - **Die Sache war (erneut) nicht zur Endentscheidung reif.**

Freigabe gem. § 35 Abs. 2 InsO

Geschäftsgirovertragsverhältnisse

BGH v. 21.2.2019 – IX ZR 246/17: Die Sache war nicht zur Endentscheidung reif

BGH v. 16.09.2021 - IX ZR 213/20

Die Sache war (erneut) nicht zur Endentscheidung reif.

- Sofern sich das Berufungsgericht sich von einem **Neuabschluss überzeugen** sollte, wird es die vom Beklagten zu den **Gegenansprüchen** (vgl. BGH, Urteil vom 21. Februar 2019 - IX ZR 246/17, BGHZ 221, 212 Rn. 44) angebotenen Beweise zu erheben haben (Bereicherung der Masse fehlt, soweit der Schuldner bis zu einer Sperrung des Kontos über die Zahlungseingänge auf dem Konto zu seinen Gunsten verfügt hat = Abverfügungen).
- Sofern das Berufungsgericht sich nicht davon überzeugen kann, dass ein **Neuabschluss des Girovertrags unter Zuordnung zum insolvenzfremien Vermögen des Klägers erfolgt ist**, wird es den vom Kläger hinsichtlich der einzelnen Einzahlungen auf dem Konto **hilfsweise geltend gemachten Anspruch prüfen** müssen. Insoweit muss der Kläger (Schuldner) substantiiert darlegen und beweisen, dass die in Rede stehenden Forderungen gegen die DZR und die KZV seinem insolvenzfremien Vermögen zuzuordnen waren

Freigabe gem. § 35 Abs. 2 InsO

Geschäftsgirovertragsverhältnisse

m.E. Alt 1: Annahme „kein konkludenter Neuabschluss des Vertrags“

- „Gutschriften“ nach IE grds. Masse
- „Gutschriften“ nach IE dann nicht Masse (daher Anspruch des Schuldners aus ungerechtfertigter Bereicherung der Masse § 55 Abs. 1 Nr. 3 InsO), wenn die Ansprüche gegen Drittschuldner (DZR und KZV) von der Freigabewirkung erfasst waren
 - Arg:: Freigabewirkung erstreckt sich auch auf Surrogate
 - Bestanden die Ansprüche z.Zt. der Freigabe: Masse, nicht von Freigabewirkung erfasst
 - Anspruchsentstehung gegen KZV: Mit Abrechnung quartalsweise, es sei denn Abschlagszahlungen (diese mit Zahlung)
 - Anspruchsentstehung DZR (Behandlung Privatpatienten): mit Leistungserbringung
 - Bestanden die Ansprüche z.Zt. der Freigabe nicht, sind Vertragsverhältnisse von der Freigabewirkung erfasst

Freigabe gem. § 35 Abs. 2 InsO

Geschäftsgirovertragsverhältnisse

m.E. Alt 2: Annahme „konkludenter Neuabschluss des Vertrags vor Freigabe“

- Vertragsverhältnis ist von Freigabewirkung erfasst
- Anspruch Schuldner gegen Bank
- Nach Auskehr der „Gutschriften“ ungerechtfertigte Bereicherung gegen Masse (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 InsO)
 - Ausnahme: Abverfügungen des Schuldners
- Andere Ansprüche gegen DZR und KVZ sind im Fall der Massezugehörigkeit (s.o.) nach § 82 InsO zu beurteilen: DZR und KVZ haben unter den Voraussetzungen des § 82 InsO schuldbefreiend an den Schuldner geleistet
 - Insolvenzverwalter kann nur dann gegenüber DZR und KVZ Ansprüche wegen nicht schuldbefreiender Leistung geltend machen, wenn diese nicht gutgläubig waren

Insolvenzsteuerrecht

Insolvenzsteuerrecht

Insolvenzrechtliche Begründetheit

Masseverbindlichkeit auch bei Zwangsversteigerung

BFH v. 7.7.2020 - X R 13/19

- Wird ein zur Insolvenzmasse gehörendes und mit einem Absonderungsrecht belastetes **Betriebsgrundstück nach Insolvenzeröffnung auf Betreiben eines Grundpfandgläubigers ohne Zutun des Insolvenzverwalters versteigert** und hierdurch - infolge Aufdeckung stiller Reserven- ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn ausgelöst, ist die auf den Gewinn entfallende Einkommensteuer eine **"in anderer Weise"** durch die **Verwaltung bzw. Verwertung der Insolvenzmasse begründete Masseverbindlichkeit**.
- Die Massezugehörigkeit des Vermögensgegenstandes sowie dessen fehlende Freigabe durch den Insolvenzverwalter stellen die entscheidenden Wertungsmomente für die Annahme von Masseverbindlichkeiten dar.

Insolvenzsteuerrecht

Rückforderung einer auf ein Insolvenzanderkonto eingegangenen Zahlung

BFH v. 31.08.2021 – VII B 64/20 (AdV)

- Schuldner eines abgabenrechtlichen Rückzahlungsanspruchs ist derjenige, zu dessen Gunsten erkennbar die Zahlung geleistet wurde, die zurückverlangt wird. Dies ist in der Regel derjenige, demgegenüber die Finanzbehörde ihre - vermeintliche oder tatsächlich bestehende - abgabenrechtliche Verpflichtung erfüllen will.
- **Ein Insolvenzverwalter, der im Rahmen seiner Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis (§ 80 InsO) eine zur Insolvenzmasse geschuldete Steuererstattung entgegennimmt, ist nicht Leistungsempfänger i.S. des § 37 Abs. 2 AO.**
 - Ist eine Steuer ohne rechtlichen Grund gezahlt oder zurückgezahlt worden, so hat derjenige, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist, nach § 37 Abs. 2 AO gegen den Leistungsempfänger einen Anspruch auf Erstattung des gezahlten oder zurückgezahlten Betrags. Für die Finanzverwaltung ergibt sich aus dieser Vorschrift ein öffentlich-rechtlicher Rückzahlungsanspruch, wenn der Rechtsgrund für eine Steuererstattung von Anfang an fehlt oder später weggefallen ist (ständige Rechtsprechung, vgl. BFH-Urteil vom 14.03.2012 - XI R 6/10, BFHE 237, 296, BStBl II 2014, 607, Rz 17; Senatsurteil in BFHE 210, 219, BStBl II 2006, 353, unter II.; jeweils m.w.N.).

Insolvenzsteuerrecht

Rückforderung einer auf ein Insolvenzanderkonto eingegangenen Zahlung

BFH v. 31.08.2021 – VII B 64/20 (AdV)

- Ein Insolvenzverwalter, der im Rahmen seiner Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis (§ 80 InsO) eine zur Insolvenzmasse geschuldete Steuererstattung entgegennimmt, ist nicht Leistungsempfänger i.S. des § 37 Abs. 2 AO.
 - Ein Dritter ist folglich, obgleich er tatsächlich Empfänger einer Zahlung ist, dann nicht Leistungsempfänger, wenn er lediglich als Zahlstelle, unmittelbarer Vertreter oder Bote für den Erstattungsberechtigten aufgetreten oder von diesem benannt worden ist oder wenn das FA aufgrund einer Zahlungsanweisung des Erstattungsberechtigten an den Dritten eine Steuererstattung ausgezahlt hat (BFH-Urteile vom 14.04.2021 - III R 1/20, BFHE zur amtlichen Veröffentlichung bestimmt, Rz 20; in BFHE 264, 421, BStBl II 2019, 668, Rz 24; vom 29.01.2003 - VIII R 64/01, BFH/NV 2003, 905, unter II.3., und vom 25.03.2003 - VIII R 84/98, BFH/NV 2003, 1404, unter II.3.). Denn in einem solchen Fall will das FA erkennbar nicht mit befreiender Wirkung zu Gunsten des Dritten leisten, sondern es erbringt seine Leistung mit dem Willen, eine Forderung gegenüber dem steuerlichen Rechtsinhaber zu erfüllen (vgl. auch Boeker in Hübschmann/Hepp/Spitaler, § 37 AO Rz 71; Drüen in Tipke/Kruse, § 37 AO Rz 113a; Klein/Ratschow, AO, 15. Aufl., § 37 Rz 80; Schlücke in Gosch, AO § 37 Rz 178). **Mithin ist in solchen Fällen nicht der Zahlungsempfänger, sondern der nach materiellem Steuerrecht Erstattungsberechtigte als Leistungsempfänger i.S. von § 37 Abs. 2 AO anzusehen.**
 - **Leistungsempfänger einer Steuererstattung ist demnach der Schuldner, nicht der Insolvenzverwalter**

Insolvenzsteuerrecht

Einkommensteuererstattung und Massezugehörigkeit

BGH v. 13.01.2022 – IX ZR 64/21 (asymmetrisches Verfahren, § 300a InsO)

Wird dem Schuldner im laufenden Insolvenzverfahren die Restschuldbefreiung erteilt, gehört der Anspruch auf Erstattung von Einkommensteuerzahlungen zur Insolvenzmasse und nicht zum insolvenzfreien Neuerwerb des Schuldners, wenn der die Erstattungsforderung begründende Sachverhalt vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder während des Verfahrens vor Ablauf der Abtretungsfrist verwirklicht worden ist.

Noch einmal zur Klarstellung (aus den Gründen):

- [...] der **Anspruch auf Erstattung von Einkommensteuerzahlungen [gehört] zur Insolvenzmasse** [...], wenn der die Erstattungsforderung begründende Sachverhalt vor oder während des Insolvenzverfahrens verwirklicht worden ist (BGH v. 12.01.2006 - IX ZB 239/04, ZInsO 2006, 139 Rn. 11 ff).
- Geht der Einkommensteuererstattungsanspruch - wie hier - auf die vom Arbeitslohn des Schuldners einbehaltene Lohnsteuer zurück, **wird der Rechtsgrund für den Anspruch bereits mit der Abführung der Lohnsteuer gelegt** (vgl. BGH, Beschluss vom 12.01.2006, aaO Rn. 16). Der Erstattungsanspruch steht dann lediglich unter der aufschiebenden Bedingung, dass am Jahresende die geschuldete Einkommensteuer geringer ist als die Summe der Anrechnungsbeträge, so dass sich gemäß § 36 Abs. 4 Satz 2 EStG, § 37 Abs. 2 AO ein Erstattungsanspruch ergibt. [...]

Insolvenzsteuerrecht

Einkommensteuererstattung und Massezugehörigkeit

BGH v. 13.01.2022 – IX ZR 64/21 (asymmetrisches Verfahren)

Sehr zutreffend zur Einordnung von Vermögen unter der Prämisse des § 300a InsO (aus den Gründen):

- [...] **§ 300a InsO ist missverständlich formuliert.** [...] Dadurch kann der Eindruck entstehen, der Gesetzgeber habe für die Bestimmung des Neuerwerbs in Abkehr von hergebrachten Grundsätzen auf den Zeitpunkt des Vermögenszuflusses abstellen wollen (so etwa Römermann in Nerlich/Römermann, InsO, § 300a Rn. 5). Dieser Eindruck wird durch missverständliche Formulierungen in den Gesetzesmaterialien noch verstärkt (vgl. BT-Drucks. 17/11268, S. 31). Der Eindruck ist nicht gerechtfertigt.[...]
- Der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den genannten **Abgrenzungsfragen** ist zu entnehmen, dass es **nicht auf den Zeitpunkt des konkreten Vermögenszuflusses** ankommt. **Entscheidend** ist vielmehr, **wann der Rechtsgrund für den Vermögenszufluss** im insolvenzrechtlichen Sinne **gelegt** worden ist [...].

Insolvenzsteuerrecht

Einkommensteuererstattung und Massezugehörigkeit

BGH v. 13.01.2022 – IX ZR 64/21 (asymmetrisches Verfahren)

Sehr zutreffend zur Einordnung von Vermögen unter der Prämisse des § 300a InsO (aus den Gründen):

- [...] § 300a Abs. 1 Satz 2 InsO regelt **drei (vermeintliche) Ausnahmefälle**. [...]

Vermögensbestandteile,

- die auf Grund einer Anfechtung des Insolvenzverwalters zur Insolvenzmasse zurückgewährt
- die auf Grund eines vom Insolvenzverwalter geführten Rechtsstreits
- die auf Grund Verwertungshandlungen des Insolvenzverwalters zur Insolvenzmasse gehören.

- [...] **In allen drei Fällen handelt es sich ohnehin um Bestandteile der weiterhin dem Insolvenzbeschlagn unterliegenden Masse**. [...]

Restschuldbefreiung

Restschuldbefreiung, Versagungsantrag

Versagungsantrag in asymmetrischen Verfahren

BGH v. 15.07.2021 – IX ZB 33/20

- Hat ein Gläubiger in einem asymmetrischen Verfahren in dem zur Anhörung der Gläubiger anberaumten Termin oder innerhalb der stattdessen gesetzten einheitlichen Erklärungsfrist einen zulässigen Versagungsantrag gestellt, kann der Schuldner seinen Antrag auf Restschuldbefreiung nur noch mit Zustimmung dieses Gläubigers zurücknehmen.
- Auf den Streitfall finden die Vorschriften der Insolvenzordnung in der bis zum 30. Juni 2014 geltenden Fassung Anwendung, weil das Insolvenzverfahren vor dem 1. Juli 2014 beantragt worden ist (Art. 103h EGIinsO).
- Siehe hierzu bereits BGH v. 22.9.2016 -IX ZB 50/15 und BGH v. 14.6.2018 - IX ZB 43/17
- Über die bereits entschiedenen Fallgestaltungen hinaus kann ein Antrag auf Restschuldbefreiung schon dann nicht mehr [*ohne Zustimmung des Gläubigers*] zurückgenommen werden, sobald im Schlusstermin oder nach Anordnung des schriftlichen Verfahrens zur Entscheidung über die Restschuldbefreiung ein zulässiger Versagungsantrag gestellt worden ist.
- **Doch können die Gläubiger im Erstverfahren bei Versagung der Restschuldbefreiung bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach § 200 InsO an dem Neuerwerb des Schuldners gemäß § 35 Abs. 1 InsO teilhaben**

Restschuldbefreiung und §§ 299, 300a InsO

(Vorzeitige) Erteilung der Restschuldbefreiung und §§ 299, 300a InsO

LG Bochum v. 23.4.2021 – I-9 S 115/20

- Ausweislich des Verweises in **§ 300 Abs. 4 Satz 3 InsO a.F. auf eine analoge Anwendung des § 299 InsO kommt eine Rückwirkung der Restschuldbefreiungsentscheidung auf den Zeitpunkt der Antragsstellung nicht** in Betracht, denn nach **§ 299 InsO enden die Abtretungsfrist, das Amt des Treuhänders und die Beschränkung der Rechte der Gläubiger mit der Rechtskraft der Restschuldbefreiungsentscheidung.**[...]
- Gleichwohl verweist der Gesetzgeber in **§ 300 Abs. 4 Satz 3 InsO a.F. auch auf § 300a InsO a.F.** (bis zum 30.9.2020) in entsprechender Anwendung, der in Abs. 1 Satz 1 a.F. insoweit ausführt, dass das Vermögen, das der Schuldner nach Ende der Abtretungsfrist oder nach Eintritt der Voraussetzungen des § 300 Abs. 1 Satz 2 erwirbt, im Fall der Erteilung der Restschuldbefreiung nicht mehr zur Insolvenzmasse gehört. [...] Entsprechend § 300a Abs. 2 Satz 3 a.F. **hat der Insolvenzverwalter bei Rechtskraft der Erteilung der Restschuldbefreiung dem Schuldner den Neuerwerb herauszugeben [...] und über die Verwaltung des Neuerwerbs Rechnung zu legen. Erfolgt also die vorzeitige Restschuldbefreiung, ist alles, was nach dem – hier relevanten – dritten Jahr bis zur rechtskräftigen Erteilung der Restschuldbefreiung noch eingezogen wurde, als Neuerwerb zu behandeln und an den Schuldner zurückzuzahlen.**

Verstoß gegen die Auskehrungspflicht: Haftung gem. § 60 InsO ggü. dem Schuldner

Restschuldbefreiung und Aufrechnung (Insolvenzforderungen)?

Aufrechnung nach Erteilung der Restschuldbefreiung (Insolvenzforderungen)

Streitige Rechtsfrage

Wohl zutreffend: Thür. LSG v. 08.06.2021 – L 12 R 331/18 (rkr.)

Die Aufrechnung (und Verrechnung eines öffentlichen Leistungsträgers nach §§ 51, 52 SGB I) ist nach Erteilung der Restschuldbefreiung **nicht** mehr möglich.

- Eine unvollkommene Verbindlichkeit ist tauglicher Rechtsgrund, die Erfüllung einer Forderung zu behalten, sie ist aber nicht geeignet, Erfüllung verlangen zu können. Eine solche Verbindlichkeit begründet **keine Aufrechnungslage** i.S.v. § 387 BGB.
- Die – als weiterhin durchsetzbar – ausgenommenen Forderungen sind abschließend in § 302 InsO geregelt; der Katalog ist nach der Ansicht des Senats abschließend und nicht erweiterungsfähig („enumeratio ergo limitatio“).

so wohl auch LSG NRW v. 15.03.2018 – L 19 AS 1286/17; a.A. Bayr. LSG v. 21.03.2018 - L 13 R 25/17

Vergütung

Vergütung

BGH v. 11.11.2021 – IX ZB 38/20

§ 1 Abs. 2 Nr. 5 Fall 1 InsVV

- Zahlt ein Schuldner, dem die Verfahrenskosten bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens **gestundet** worden sind, **Vorschüsse aus seinem insolvenzfremem Vermögen, bleiben diese bei der Berechnung der Vergütung des Insolvenzverwalters außer Betracht.** Denn als treuhänderisch gebundenes Sondervermögen wird dieses laut Bundesgerichtshof **nicht Teil der Insolvenzmasse und ist als Sondermasse zu führen, die nur zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden ist**
- Die vom Schuldner nach der Eröffnung des Verfahrens geleisteten Ratenzahlungen gehören nicht die Berechnungsgrundlage (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 Fall 1 InsVV).
- Vorschüsse, die aus anderem Vermögen als dem insolvenzbefangenen geleistet werden, bleiben bei der Bemessung außer Betracht.
- Insofern stehen Zahlungen des Schuldners Leistungen eines Dritten gleich.
- Denn als treuhänderisch gebundenes Sondervermögen werde dieses nicht Teil der Insolvenzmasse und sei als Sondermasse zu führen, die nur zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden sei.

Vergütung

BGH v. 12.3.2020 – IX ZB 33/18

- Im Verbraucherinsolvenzverfahren kann die **Mindestvergütung** des § 13 InsVV **ausnahmsweise** um einen **Abschlag** nach § 3 Abs. 2 Buchst. e InsVV gekürzt werden, wenn wegen der Überschaubarkeit der Vermögensverhältnisse und der geringen Anzahl der Gläubiger oder der geringen Höhe der Verbindlichkeiten der durchschnittliche Aufwand eines massearmen Verfahrens beträchtlich unterschritten wird, die Arbeitserleichterung nicht bereits darauf zurückzuführen ist, dass die Unterlagen nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO von einer geeigneten Person oder Stelle erstellt worden sind, und sich ohne die zusätzliche Kürzung eine unangemessene hohe Vergütung ergäbe.
 - SV: Kürzung der Mindestvergütung von 800 € um 200 € in Verfahren mit Anmeldung von Forderungen von 3 Gläubigern ohne verteilbare Einnahmen
- Siehe hierzu auch BGH v. 14.12.2017 - IX ZB 101/15, ZInsO 2018, 350 Rn. 13 ff.

Vergütung

BGH v. 22.7.2021 – IX ZB 85/19

Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters – Sondervergütung § 1 Abs. 2 Nr. 1 InsVV bei freihändiger Immobilienverwertung

- Im Fall der freihändigen Veräußerung eines mit einem Absonderungsrecht belasteten Grundstücks durch den Insolvenzverwalter kann dieser Anspruch auf eine **Mehrvergütung** haben, die sich auf **höchstens 2 % des Verwertungserlöses** beläuft.
- Ist zwischen Verwalter und Absonderungsberechtigten allgemein **ein Kostenbeitrag für die Verwertung einer Immobilie zu Gunsten der Masse vereinbart worden, beträgt der für die Vergütung maßgebliche Anteil der Feststellungskosten 4/9 dieses Beitrags.**
- Bei der zur Ermittlung der Höhe der Mehrvergütung gebotenen Vergleichsberechnung ist jeweils darauf abzustellen, wie hoch die Vergütung unter Berücksichtigung von Zu- und Abschlägen konkret wäre. **Der auf höchstens 50 % der Feststellungskosten begrenzte Differenzbetrag bildet abschließend die dem Insolvenzverwalter zu gewährende Mehrvergütung.**
- **Beachte Rz. 20 ff: Die Mehrvergütung i.S.v. § 1 Abs. 2 Nr 1 Satz 2 InsVV ist die absolute Obergrenze und nicht bei der Berechnung von Zuschläge zugrunde zu legen.**

Ihre Referentin
dankt sehr



SACHVERSTÄNDIGENINSTITUT
FÜR INSOLVENZ- UND
WIRTSCHAFTSRECHT

Dipl.-Rpfl.

SYLVIA WIPPERFÜRTH

LL.M. (com.)

Mediatorin BM®

Franz-Engländer-Straße 47, 52477 Alsdorf

T +49 (0)2404 5515961

wipperfuerth@sylviawipperfuerth.de

www.sylviawipperfuerth.de